

Arbeitsvertrag für den WOW-Day

Diese Seite bitte dreifach ausfertigen: für die Schule, für den Schüler, für den Arbeitgeber

Bitte unbedingt in Druckbuchstaben schreiben

Name, Ort, PLZ der Schule	
Ansprechpartner der Schule (Lehrer/in)	Telefonnr. des/r Lehrers/Lehrerin
Arbeitgeber	Name des/der Schülers/in
Firma	Geburtsdatum
Ansprechpartner	Klasse
Straße	Straße
PLZ/Ort	PLZ/Ort
Telefon/Fax	Telefon/Fax
E-Mail	E-Mail

Im Rahmen eines Betriebspraktikums werden dem/der Schüler/in folgende Arbeiten auf eigenen Wunsch übertragen:

am _____ in der Zeit: von _____ bis _____ Uhr

bei _____ in _____ durchgeführt.

Die Vergütung erfolgt mit _____ € pro Stunde, d.h. einem Gesamtbetrag von _____ €.

Mit der Unterschrift unter diese Vereinbarung erklärt der/die Schüler/in bzw. dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in ausdrücklich den persönlichen Verzicht auf die Auszahlung dieser Vergütung. Die Gesamtvergütung soll dem WOW-Day zu Gute kommen und wird vom Arbeitgeber binnen 14 Tagen auf folgendes Konto (der o.g. Schule) überwiesen:

Schulname: _____, **IBAN:** _____

Verwendungszweck: WOW + Schülernamen

Die Schule wird die gesammelten WOW-Day-Erlöse weiterleiten an die Freunde der Erziehungskunst,
GLS Bank Bochum, IBAN DE09 4306 0967 0013 0420 15 BIC: GENODEM1GLS,
Verwendungszweck: WOW + Name und Ort der Schule

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber

Ort, Datum, Unterschrift der/des Schülers/in

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters [i.d.R. die Eltern]



Arbeitgeber-Information zum WOW-Day

Freunde der
Erziehungskunst
Rudolf Steiners

Eine Idee der Schülerkampagne WOW-Day ist es, durch Arbeit in Betrieben Geld zu verdienen, das den geförderten Projekten weltweit zu Gute kommt.

Das ist in rechtlicher Hinsicht ohne größere Probleme umsetzbar, denn anders als bei regulären Arbeitsverhältnissen gilt:

- es muss keine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden
- das Arbeitsentgelt ist nicht zu versteuern
- es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.
- Schüler ab Klasse 5 dürfen im Rahmen des WOW-Day bis zu 7,5 Stunden arbeiten

Grundsätzlich ist zwar auch die eintägige Beschäftigung gegen Entgelt ein Arbeitsverhältnis, über das ein Arbeitsvertrag besteht. Allerdings besteht bei der Arbeit für den WOW-Day die Besonderheit, dass die Arbeitenden auf die Auszahlung ihres Entgelts verzichten und der Empfänger der Arbeitsleistung (also in der Regel der Betrieb, in dem gearbeitet wird), das Geld direkt auf ein Spendenkonto der „Freunde der Erziehungskunst e.V.“ überweist. Seit Oktober 2014 darf diese Überweisung über ein Bankkonto der gemeinnützigen Waldorfschule erfolgen, die die WOW-Day-Erlöse gesammelt an die Freunde der Erziehungskunst weiterleitet.

Lohnsteuer

Auf Arbeitsentgelt wird normalerweise Lohnsteuer erhoben. Darauf wird seitens der Finanzbehörden „aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen“ verzichtet, wie das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 28.9.2004 erklärt. Bedingung für die Lohnsteuerfreiheit ist die Überweisung der von der/dem Schüler/in erwirtschafteten Vergütung an die Freunde der Erziehungskunst. Diese Überweisung darf ab Oktober 2014 über die Waldorfschule erfolgen, die der Schüler besucht.

Zuwendungsbestätigungen

dürfen für diese steuerfreien Vergütungen nicht ausgestellt werden. Das dürfte für die meisten Schülerinnen und Schüler aber ohnehin unproblematisch sein.

Sozialabgaben

Sozialabgaben (Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung) werden fällig, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 SGB VI vorliegt. Das ist der Fall, wenn Arbeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit (d.h. in Abhängigkeit und gegen Entgelt) geleistet wird. Da dies hier nicht der Fall ist, sondern auf das Entgelt vielmehr verzichtet wird, liegt kein Beschäftigungsverhältnis und damit keine Pflicht zur Abführung von Sozialabgaben vor.

Jugendarbeitsschutz

Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass die Arbeitgeber dafür Sorge tragen, dass Gefährdungen für Kinder und Jugendliche stets ausgeschlossen sind. Die Arbeitsverhältnisse im Rahmen des WOW-Days sind in den schulischen Rahmen eingebunden, d.h. sie unterliegen der Aufsichtspflicht der Lehrer und gelten als Betriebspraktikum (gem. §5 Abs. 3 JArbSchG). Damit dürfen Schüler ab der Klasse 5 bis zu 7,5 Stunden beschäftigt werden.

Für die Empfänger der Arbeitsleistung (Arbeitgeber)

Der WOW-Day-Arbeitsvertrag ist zum Lohnkonto zu nehmen. Die Rechtsgrundlagen inklusiv der Schreiben des Bundesfinanzministeriums und der Bundesknappschaft finden Sie zum Download unter www.freunde-waldorf.de/wow-day/infos-downloads.html

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum WOW-Day Sie unter www.freunde-waldorf.de im Bereich „WOW-Day“ unter „Infos & Downloads“.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement!